

Lohnpfändung

L.04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Lohnpfändung bedeutet, dass das Betreibungsamt das betreibungsrechtliche Existenzminimum des Schuldners bzw. der Schuldnerin berechnet und dessen bzw. deren Arbeitgeber anweist, den darüber hinaus gehenden Betrag (pfändbare Quote) direkt dem Betreibungsamt zu überweisen.

Vorgehen

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum (der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz) liegt in der Regel über dem sozialen Existenzminimum, das durch die SKOS-Richtlinien bestimmt wird. Es darf grundsätzlich während der Dauer der Lohnpfändung nicht mit Sozialhilfemitteln ergänzt werden. Im Einzelfall können die betroffene Person oder Sozialdienst in bestimmten Situationen beim Betreibungsamt eine Korrektur der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums erwirken, wenn allenfalls notwendige Aufwendungen in der Berechnung nicht berücksichtigt wurden.

Bemerkungen

Eine Ergänzung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums ist ausnahmsweise möglich, wenn andernfalls eine weitere Notlage herbeigeführt würde.

Bei einer „stillen Lohnpfändung“ zahlt die Schuldnerin bzw. der Schuldner die pfändbare Quote direkt an das Betreibungsamt, ohne dass der Arbeitgeber vom Betreibungsverfahren Kenntnis erhält.

Seit dem 1. Januar 1997 sind gemäss Art. 92 SchKG „Sozialhilfeleistungen“ absolut unpfändbar.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 11.04.1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) Art. 93 SR 281.1